VERORDNUNG (EWG) Nr. 3273/82 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Aufteilung der Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 ist die ohne Zusatzbetrag einführbare Menge unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und neuer Lieferländer zwischen den Lieferländern aufzuteilen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2801/82 (5), ist die Menge für 1982 aufgeteilt worden.

Nunmehr ist diese Aufteilung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 vorzusehen.

Die Erfahrung zeigt, daß die wöchentlichen Mitteilungen der Lizenzanträge durch die Mitgliedstaaten zweckmäßigerweise durch eine monatliche Mitteilung der erteilten Lizenzen ersetzt werden sollten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 zwischen den Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt:

(Nettogewicht in Tonnen)

Einfuhrland \ Ursprungsland	China	Korea	Taiwan	Hongkong	Spanien	Sonstige
Belgien Luxemburg	278	—	10	—	12	—
Dänemark	536	20	—	—	—	—
Deutschland	24 065	5 331	891	430	1 014	1 514
Griechenland	7	7	108	—	60	54
Frankreich	2	—	6	—	—	8
Irland	—	—	—	—	—	—
Italien	3	—	4	—	—	11
Niederlande	62	50	13	—	—	—
Vereinigtes Königreich	124	22	104	4	—	—

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 25.

Zur Bestimmung der 1983 noch zur Einfuhr verbleibenden Mengen können die vorstehenden Mengen anhand der Angaben über die Mengen geändert werden, für die bis zum 30. September 1983 Lizenzen erteilt worden sind."

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Monat die Mengen mit, für die Einfuhrlizenzen erteilt worden sind, und

— geben dazu den Ursprung der Erzeugnisse an, auf die sich die Lizenzen beziehen, und

— führen die Mengen gesondert an, für die Lizenzen mit oder ohne Vermerk gemäß Artikel 6 ausgestellt worden sind.

Diese Angaben sind der Kommission spätestens am 9. jedes Monats für die Angaben betreffend die im Vormonat erteilten Lizenzen mitzuteilen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission